

# PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Freitag**, den **09.12.2022**

im Sitzungssaal der Marktgemeinde

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.10 Uhr

---

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

SCHODER Lukas

RAAB Wolfgang

ROSENER Gerhard

JUNGWIRTH Manfred

LANGSENLEHNER Christian

BRANDL Manfred

SCHARNER Doris

HALBARTSCHLAGER Reinhard

FAHRNBERGER Heidemarie

ZEHETHOFER Johannes

HOCHHOLZER Alfred

BUCHBNER Josef

BENER Johann

Abwesend:

entschuldigt: HÖLLMÜLLER Thomas

HÖLLMÜLLER Herbert

HEIGL Martin

BUCHBNER Leopold

nicht entschuldigt:

---

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzbichler Beatrix

---

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.

Die Sitzung war beschlussfähig.

---

## TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 20.10.2022
- Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Punkt 3: WVA, BA 13 – Südhang, Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut
- Punkt 4: Güterwege Erhaltung, Arbeitsprogramm 2023
- Punkt 5: Güterwege EU-Projekt Sandweg, Grundsatzbeschluss
- Punkt 6: Übertragung der Vollziehung des § 32 NÖ Bauordnung an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs
- Punkt 7: Katholisches Bildungswerk der Pfarre Steinakirchen/F, Subvention 2023
- Punkt 8: Jagdgenossenschaft Pyhrafeld, Ankauf Drohne, Beitrag
- Punkt 9: Voranschlag 2023 mit Dienstpostenplan
- Punkt 10: Funktionsdienstposten, Verordnung

# VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 20.10.2022**

Die Sitzungsprotokolle vom 20.10.2022 wurden am 24.10.2022 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle erhoben wurden gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

## **2. Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Vorsitzende berichtet, dass heute, am 09.12.2022 eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat und ersucht Obmann Roseneder Gerhard um seinen Bericht. Dieser berichtet, dass die Rechnungen der „Hengstbergstraße“ geprüft wurden und die Auftrags- u. Abrechnungszahlen nur geringfügig abweichen. Weiters wurde noch der Voranschlag 2023 durchgesehen und besprochen.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Herr Halbartschlager Reinhard erscheint zur Sitzung.

## **3. WVA, BA 13 – Südhang, Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut**

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Errichtung der Wasserleitung für den Südhang die Benützung des Grundstückes 768, KG Reidlingberg (Thurhofwanggraben) erforderlich ist. Dazu ist mit der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes ein entsprechender Vertrag abzuschließen, welcher bereits vorliegt. Der Vertrag wurde vorab dem Gemeinderat mit E-Mail zur Kenntnisnahme übermittelt und kann daher die Verlesung entfallen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Vertrag, WA1-ÖWG-47054/074-2022 über die Benützung von öffentlichem Wassergut, Grundstück 768, KG Reidlingberg, "Thurhofwanggraben" (Beilage A) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **4. Güterwege Erhaltung, Arbeitsprogramm 2023**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 28. September mit Rabl Siegfried von der Abteilung Güterwege das Erhaltungsprogramm 2023 besprochen und ein Förderantrag über € 60.000,00 eingereicht wurde. Es sollen beim GW "Luagbauer/Lehmgstetten" Setzungen (entlang vom Rückhaltebecken) saniert werden, wobei hier € 50.000,00 und für diverse Kleinmaßnahmen € 10.000,00 vorgesehen sind. Beim GW Luagbauer gibt es keine Interessentenleistungen lt. GR-Beschluss vom 19.02.1999. Ein Zusage der Abteilung ST8, Güterwege gibt es derzeit nur über ein Baubudget von € 30.000,00.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge das Arbeitsprogramm 2023 mit dem GW "Luagbauer/Lehmgstetten" sowie mit diversen Kleinmaßnahmen - entsprechend der Niederschrift vom 18.09.2022 - mit Gesamtbaukosten von € 60.000,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **5. Güterwege EU-Projekt Sandweg, Grundsatzbeschluss**

Der Vorsitzende berichtet, dass der GW "Sandweg" (Länge ca. 450 m), der bereits in einem sehr schlechten Zustand war, durch das Unwetter 2021 weiter beschädigt wurde. Bei der Besichtigung durch die GW-Abteilung wurde vereinbart die Schäden nur provisorisch zu sanieren. Für 2023 wird durch ein EU-Projekt eine Instandsetzung von ca. € 80.000,00 in Aus-

sicht gestellt, wobei die Kosten mit 50 % Gemeinde und 50 % EU-Geldern aufgeteilt werden. Es gibt hier keine Interessentenbeiträge, da es eine Verbindung zwischen zwei Landesstraßen ist.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Neuerrichtung/Instandsetzung des GW "Sandweg" mit voraussichtlichen Baukosten von € 80.000,00 und einer EU-Förderung von 50 % beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **6. Übertragung der Vollziehung des § 32 NÖ Bauordnung an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs**

Bgm. Sonnleitner berichtet, dass der § 32 der NÖ Bauordnung die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen, Wärmepumpen, Klimaanlage, etc. regelt. Diese periodische Überprüfung (= alle 3 Jahre) kann nur ein Fachpersonal (Installateur oder Rauchfangkehrer) durchführen. Die NÖ Landesregierung hat eine Datenbank für Energieausweise und Anlagendaten für die im § 32 geregelten Anlagen eingerichtet. Diese Berichte sind vom Fachpersonal dort einzupflegen. Die Baubehörde (Gemeinde) hat die Einhaltung der Anlagenprüfungen zu kontrollieren. An den GVU könnte die Vollziehung dieser Aufgaben nach § 32 NÖ BO übertragen werden, speziell das gesamte Mahnwesen nach Mängeln würde viel Arbeitsaufwand ersparen. Es wird mit Kosten von ca. € 0,50 pro Einwohner und Jahr gerechnet (ca. € 700,00).

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge eine Übertragung der Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, und alle darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung bzw. der NÖ Bautechnikverordnung an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs ab 01.01.2023 in Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung des Gemeindeverbandes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **mehrstimmig angenommen**.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür / 1 dagegen (Beneder Johann)

## **7. Katholisches Bildungswerk der Pfarre Steinakirchen/F, Subvention 2023**

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde vom Bildungswerk der Pfarre ein Ansuchen um Subvention übermittelt welches von Bgm. Sonnleitner verlesen wird. In den vergangenen Jahren hatten wir immer € 150,00 und soll dieser Betrag auch heuer wieder beibehalten werden.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge für das Katholische Bildungswerk der Pfarre Steinakirchen für das Jahr 2023 eine Subvention von € 150,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **8. Jagdgenossenschaft Pyhrafeld, Ankauf Drohne, Beitrag**

Bgm. Sonnleitner berichtet, dass seitens der Jagdgenossenschaft Pyhrafeld eine Drohne mit Wärmebildkamera mit Kosten von ca. € 6.400,00 angeschafft wird. 5-6 Personen werden auch den Flugschein dafür absolvieren. Seitens der Raiba gibt es einen Zuschuss von € 250,00. Zur Info: der jährliche Jagdpacht der 3 Genossenschaften beträgt € 7.580,00, davon werden jedoch ca. € 1.000,00 nicht behoben und einbehalten. Vom Vorstand wird ein Beitrag von € 500,00 vorgeschlagen, welcher - bei Antrag - auch den anderen Jagdgenossenschaften gewährt werden soll.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge der Jagdgenossenschaft Pyhrafeld zum Ankauf einer Drohne einen Beitrag von € 500,00 genehmigen und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **9. Voranschlag 2023 mit Dienstpostenplan**

Der Voranschlag 2023 ist in der Zeit vom 14.11. bis 28.11.2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und jedem Gemeinderat vorab eine Ausfertigung übermittelt worden. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Im Ergebnishaushalt ergibt sich ein positives Nettoergebnis von € 163.400,00. Im Finanzierungshaushalt haben wir bei der operativen Gebarung (Ifd. Einnahmen und Ausgaben) ein Plus von € 553.100,00. Diese Summe steht für Darlehenstilgungen und Investitionen zur Verfügung. Auch das Haushaltspotenzial ist positiv. Durch die noch nicht genaue Bevölkerungszahl dem Strompreis, Gehälter, etc. wird es eines baldigen Nachtragsvoranschlag bedürfen. Auch ein Thema heuer ist der Dienstpostenplan.

Herr Brandl Manfred erscheint zur Sitzung.

Sekretär Hofmarcher erläutert den Voranschlag im Detail.

Herr Beneder Johann erklärt seine Ablehnung zum Voranschlag 2023 mit den Vorhaben „Steg Grieswang“ und „Musikheim“.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 mit Dienstpostenplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **mehrstimmig angenommen**.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür / 2 dagegen (Beneder Johann, Roseneder Gerhard)

## **10. Funktionsdienstposten, Verordnung**

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Überprüfung des Dienstpostenplanes durch die Fachabteilung der Gemeindeaufsicht auch eine Änderung der Verordnung über die Funktionsdienstposten notwendig ist. Auf Basis des mit dem Voranschlag beschlossenen Dienstpostenplanes ist die bestehende Verordnung vom 12.12.1997 im Bezug auf den Bauhofleiter abzuändern. Hingewiesen wird noch, dass eine Änderung der bestehenden Entlohnungsgruppen und -stufen dadurch nicht erfolgt. Die entsprechende Verordnung wird verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen (Beilage B) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

---

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 3 Seiten / Wang, am 12.12.2022

.....  
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....  
Der Schriftführer

.....  
Vertreter der ÖVP

.....  
Vertreter der SPÖ

.....  
Vertreter der FPÖ

## BEILAGE A:

WA1-ÖWG-47054/074-2022

### Vertrag

#### über die Benützung von öffentlichem Wassergut

#### Vertragsgeberin

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);  
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin  
des Öffentlichen Wassergutes

#### Vertragsnehmer

**Marktgemeinde Wang**, Oberer Markt 1, 3262 Wang

### I.

#### Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der **Katastralgemeinde  
Reidlingberg** am „**Thurhofwanggraben**“.

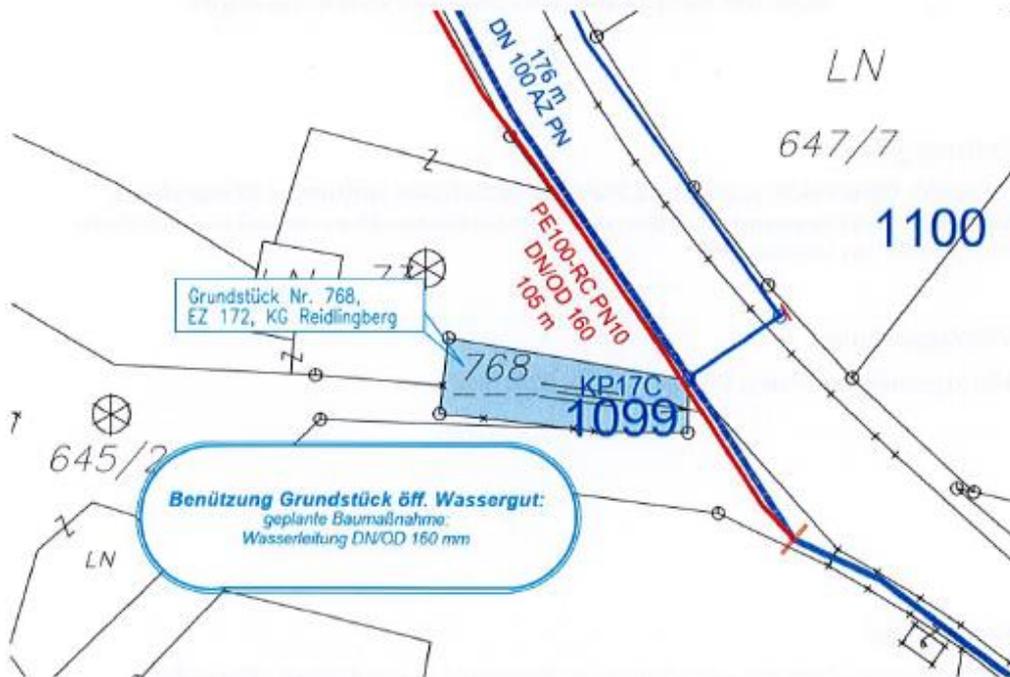
Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Reidlingberg	768	172

#### Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Wasserversorgungsanlage Wang – BA 13 – Südhang – Erweiterung bzw. Sanierung des bestehenden Leitungsnetzes** auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 768, EZ 172, Katastralgemeinde Reidlingberg** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/ Projektes der Dipl.-Ing. Schuster ZT GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

### Grundstück Nr. 768, KG Reidlingberg – „Thurhofwanggraben“:

- Querung des „Thurhofwanggrabens“ mit einer Wasserleitung [PE100-RC PN10, DN/OD 160 mm]. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 381/3 und Nr. 760, beide KG Reidlingberg.



**Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:**  
Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

#### **Dauer**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

**Für diesen Vertrag gelten die unter Punkt II und III und die in der Beilage angeführten Bestimmungen.**

#### **Zuständige Wasserbauverwaltung:**

#### **Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung**

- Gebietsbauleitung NÖ West, Josef Adlmanseder Straße 4, 3390 Melk

**Die Gebietsbauleitung schließt sich den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen an.**

## **II. Vertragsbestimmungen**

### **1. Benützung**

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verkläusungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage anführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut“ einzuhalten.

### **2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

### **3. Räumung**

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im selnerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

## **III. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

### **1. Vertragsperson**

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

## **2. Haftung**

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

## **3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht**

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

## **4. Grenzmarkierungen**

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

## **5. Änderungen und Schriftlichkeit**

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

## **6. Vertragskosten**

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

## **7. Salvatorische Klausel**

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

## **8. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

## **9. Zustandekommen des Vertrages**

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

## **10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die  
KPMG Security Services GmbH  
Kudlichstraße 41  
4020 Linz  
[dsba@noel.gv.at](mailto:dsba@noel.gv.at)  
als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die  
Datenschutzbehörde  
Wickenburggasse 8  
1080 Wien  
Telefon +43 (0) 1 521 52  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
Website: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am  
Für die Republik Österreich (Land-  
und Forstwirtschaftsverwaltung –  
Wasserbau)

Vertragsnehmer

Wang, am 12.12.2022  
Für die Marktgemeinde Wang

## **BEILAGE B:**

# **VERORDNUNG**

**über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas  
zu den Funktionsgruppen**  
beschlossen:

## **§ 1**

Gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 in der geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| - Dienstposten des Amtsleiters:                   | <b>Funktionsgruppe 7</b> |
| - Dienstposten mit<br>hervorgehobener Verwendung: | <b>Funktionsgruppe 6</b> |

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Alle diesbezüglichen früheren Verordnungen treten außer Kraft.